



Diese Unterlagen müssen Sie mitbringen bei ...

	Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II	Bei zugelassenen Fahrzeugen Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I	Bei außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen Abmeldebescheinigung o. Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I	elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)	Prüfbericht über die Hauptuntersuchung	Kennzeichenschilder	Personalausweis oder Reisepass der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters ¹⁾	Bei Firmen Bescheinigung der Gewerbestelle oder HR-Auszug ¹⁾	Bei Vereinen Auszug aus dem Vereinsregister	Bei Erledigung durch Dritte Vollmacht und Personalausweis der bevollmächtigten Person	Bei minderjährigen Fahrzeughaltern Schriftliche Einwilligung und Personalausweis beider Erziehungsberechtigten	Einzugsermächtigung Kfz-Steuer	Fahrzeug ist vorzuführen ²⁾
Neuzulassung	•			•			•	•	•	•	•	•	•
Umschreibung innerhalb von Düsseldorf (nur zugelassene Fahrzeuge) ³⁾	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Umschreibung mit auswärtigem Kennzeichen (nur zugelassene Fahrzeuge)	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Wiederinbetriebnahme eines Fahrzeuges nach Außerbetriebsetzung (Gleicher oder anderer Halter)	•		•	•	•	(•)	•	•	•	•	•	•	•
Namensänderung ⁴⁾	•	•					•	•	•				
Änderung der Anschrift innerhalb von Düsseldorf ⁴⁾		•					•	•	•				
Technische Änderungen ⁵⁾	•	•			•								
Diebstahl/Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kfz-Brief) ⁶⁾		•					•						
Diebstahl/Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kfz-Schein)					•		•			•			
Außerbetriebsetzung	•	•				•							
Kurzzeitkennzeichen (Überführung) ¹³⁾	• ¹⁴⁾			•			•	•	•	•	•		
Ausfuhrkennzeichen ⁷⁾	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•
Diebstahl/Verlust von Kennzeichenschildern ⁸⁾	•	•			•	•	•			•			
Saisonkennzeichen ⁹⁾	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Oldtimerkennzeichen ^{10) 11)}	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

¹⁾ Die Zulassung ist nur für in Düsseldorf gemeldete Firmen oder Personen möglich. Bei freiberuflicher Tätigkeit Nachweis durch eine Kammer (z. B. Ärztekammer).

²⁾ Die Vorführung des Fahrzeuges bei Zulassung kann angeordnet werden. Prüfbuchverpflichtete Fahrzeuge haben bei jeder Zulassung das Prüfbuch vorzulegen.

³⁾ Die Kennzeichenschilder sind nur erforderlich, wenn ein neues Kennzeichen gewünscht wird.

⁴⁾ Eine Änderung ist auch möglich bei den Bürgerbüros.

⁵⁾ Technische Änderungen vorher abnehmen lassen, wenn die Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) eine Ein- bzw. Anbauabnahme vorsieht.

⁶⁾ Bei **Diebstahl** ist eine Diebstahlanzeige bei der Polizei zu erstatten.

Bei **Verlust** ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung bei einem Notar Ihrer Wahl oder bei der Kfz-Zulassungsbehörde erforderlich.

⁷⁾ Besonderer Versicherungsnachweis für Ausfuhrkennzeichen (nicht elektronisch).

⁸⁾ Wenn nur ein Kennzeichenschild verloren oder gestohlen wurde, ist das noch vorhandene Kennzeichenschild mitzubringen.

⁹⁾ Die eVB muss für Saisonkennzeichen vorgesehen sein.

¹⁰⁾ Eine eVB ist nur erforderlich, wenn das Kfz außer Betrieb gesetzt ist.

¹¹⁾ Ein Gutachten nach § 23 StVZO (Oldtimergutachten) ist erforderlich.

¹²⁾ Abhängig vom Tag der ersten Zulassung.

¹³⁾ Nicht in Düsseldorf gemeldete Personen benötigen bei Vorlage eines Reisepasses eine Meldebescheinigung.

¹⁴⁾ Alternativ zu den Fahrzeugpapieren kann auch der Kaufvertrag im Original vorgelegt werden.